

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland

Abschnitt I

Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum (Juni 1996 bis März 1999) von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet oder ratifiziert worden sind und Europarats-Übereinkommen, die in Kürze gezeichnet oder ratifiziert werden:

- Nr. 92 **Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe vom 27. Januar 1977**
Deutschland beabsichtigt, das Übereinkommen in Kürze zu zeichnen.
- Nr. 116 **Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983**
Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 27. November 1996 ratifiziert.
- Nr. 141 **Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990**
Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 16. September 1998 ratifiziert.
- Nr. 143 **Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)**
Das revidierte Europäische Übereinkommen erweitert und ergänzt das ursprüngliche Übereinkommen aus dem Jahre 1969. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Januar 1992 gezeichnet.
Das Ratifikationsverfahren ist eingeleitet worden.

- Nr. 148 **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992**
Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 16. September 1998 ratifiziert.
- Nr. 151 **Protokoll Nr. 1 vom 4. November 1993 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**
Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 13. Dezember 1996 ratifiziert.
- Nr. 152 **Protokoll Nr. 2 vom 4. November 1993 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**
Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 13. Dezember 1996 ratifiziert.
- Nr. 156 **Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**
Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 11. Mai 1994 gezeichnet und am 2. Oktober 1995 ratifiziert.
- Nr. 157 **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995**
Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 10. September 1997 ratifiziert.

Nr. 159 **Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 zum Europäischen Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 16. September 1998 ratifiziert.

Nr. 161 **Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 5. März 1996**

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 23. Oktober 1996 gezeichnet. Das Ratifikationsverfahren ist eingeleitet worden.

Nr. 162 **Sechstes Protokoll vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates**

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Protokoll am 30. September 1996 gezeichnet. Das Ratifikationsverfahren ist eingeleitet worden.

Nr. 165 **Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997**

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 11. April 1997 gezeichnet.

Nr. 170 **Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**

Die Zeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland steht unmittelbar bevor. Die Unterzeichnungsvollmacht ist beantragt worden.

Nr. 171 **Änderungsprotokoll vom 9. September 1998 zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Eine formelle Zeichnung des Änderungsprotokolls ist nicht notwendig (Verschweigefrist von 2 Jahren nach dem Datum der Auflegung: Art. 35.2). Die Ratifikation des Protokolls durch den Deutschen Bundestag wird vorbereitet (Beteiligung der Länder gemäß Lindauer Abkommen ist eingeleitet).

Nr. 172 **Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht vom 4. November 1998**

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 4. November 1998 gezeichnet.

Nr. 173 **Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 27. Januar 1999**

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 27. Januar 1999 gezeichnet.

Abschnitt II

Europarats-Übereinkommen, deren Zeichen oder Ratifikation noch geprüft wird:

Nr. 56 **Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 20. Januar 1966**

Das Europäische Übereinkommen Nr. 56 zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 20. Januar 1966 erscheint nicht als Verbesserung gegenüber dem geltenden deutschen Recht der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Aktualität dieses Übereinkommens, das bislang nur von Belgien ratifiziert wurde, ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen übernommene UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit weiter gemindert worden. Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) ist das UNCITRAL-Modellgesetz in das deutsche Recht übernommen worden.

Nr. 85 **Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nicht-ehelichen Kinder vom 15. Oktober 1975**

Die Vorschriften dieses Übereinkommens betreffen u. a. die Feststellung der Abstammung und ihre Anfechtung, den Vaterschaftsnachweis, die elterliche Gewalt (Sorge) bei nichtehelichen Kindern und die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder in Fragen des Unterhalts- und Erbrechts. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, daß das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens übereinstimmt.

Mit der Verabschiedung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, des Kindesunterhaltsgesetzes und des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes ist es gelungen, das Ziel der möglichst weitgehenden rechtlichen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder zu erreichen. Die beiden erstgenannten Gesetze sind am 1. Juli 1998 in Kraft getreten, das letztgenannte trat bereits am 1. April 1998 in Kraft. Die „Ehelichkeit“ oder „Nichtehelichkeit“ ist kein der Person anhaftendes Statusmerkmal mehr. Die erbrechtlichen Sondervorschriften für das nichteheliche Kind, die bislang der Hauptgrund für die Nichtzeichnung des Übereinkommens

waren (Drucksache 12/7569), sind durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz weggefallen. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob das Übereinkommen nunmehr gezeichnet werden kann.

Nr. 136 **Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses vom 5. Juni 1990**

Die Ratifizierung ist mit Rücksicht auf das EU-Übereinkommen über Insolvenzverfahren, das ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Konkursrechts ermöglichen soll, zurückgestellt worden. Das EU-Übereinkommen wurde inzwischen von 14 Mitgliedstaaten gezeichnet, während das Übereinkommen des Europarats nur von acht Staaten gezeichnet und von einem (Zypern) ratifiziert worden ist.

Nr. 153 **Europäisches Übereinkommen über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks vom 11. Mai 1994**

Das Übereinkommen verfolgt auf gesamteuropäischer Ebene das gleiche Ziel wie die Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung vom 27. September 1993 für den Bereich der EU. Die genannte Richtlinie wurde von der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 902) umgesetzt.

Das Übereinkommen ist von neun Staaten sowie der Europäischen Gemeinschaft gezeichnet worden. Das Übereinkommen, für dessen Inkrafttreten sieben Ratifikationen einschließlich fünf von Mitgliedstaaten des Europarates erforderlich sind ist bisher von Norwegen und Zypern ratifiziert worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. April 1997 gezeichnet.

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist beabsichtigt, jedoch angesichts des derzeitigen Ratifikationsstandes nicht als prioritär einzustufen. Letzteres gilt auch im Hinblick darauf, daß einzelne EU-Mitgliedstaaten Probleme bei der Ratifikation des Übereinkommens wegen Widerspruchs zu ihrem innerstaatlichen Urheberrecht angemeldet haben und die Bundesregierung eine simultane Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten für vorzuzugswürdig hält.

Nr. 160 **Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25. Januar 1996**

Das Übereinkommen soll die Kinderkonvention der Vereinten Nationen durch Regelungen über die Ausübung von Kinderrechten vor allem im verfahrensrechtlichen Bereich ergänzen. Die Übereinkunft ist bislang von zwei Mitgliedstaaten ratifiziert worden; sie ist damit noch nicht in Kraft getreten. Nachdem die Reform des deutschen Kindschaftsrechts abgeschlossen ist, prüft die Bundesregierung, ob die Konvention nunmehr gezeichnet werden sollte.

Nr. 163 **Europäische Sozialcharta (revidiert) vom 3. Mai 1996**

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob sie dieses Übereinkommen zeichnen kann.

Nr. 164 **Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin vom 4. April 1997**

Das Rahmenübereinkommen ist das erste internationale Rechtsdokument zur Begrenzung medizinischer Eingriffe und Forschungsvorhaben. Den Vertragsstaaten ist es freigestellt, ihrerseits höhere Schutzstandards einzuführen oder beizubehalten. Die Konvention ist von 24 Mitgliedstaaten unterzeichnet und von vier Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Bei der Annahme des Textes im November 1996 hat sich Deutschland der Stimme mit dem Hinweis enthalten, daß die Bundesregierung zunächst die anhaltende Diskussion in der Öffentlichkeit und im parlamentarischen Raum abwarten will. Der Meinungsbildungsprozeß zur Frage einer deutschen Unterzeichnung ist noch nicht abgeschlossen.

Nr. 166 **Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997**

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob sie dieses Übereinkommen zeichnen kann.

Nr. 167 **Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**

Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen findet keine Anwendung, wenn die verurteilte Person ihrer Überstellung nicht zustimmt, obgleich wegen der Verurteilung zugrundeliegende Tat eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt und eine Resozialisierung im Tatortstaat kaum möglich ist. Ferner findet das Übereinkommen keine An-

wendung, wenn die verurteilte Person sich der Vollstreckung im Tatortstaat entzieht und in das Heimatland flieht. Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 verzichtet auf das Erfordernis der Zustimmung, sofern die der Verurteilung zugrundeliegende Tat zu einer rechtskräftigen Ausweisung geführt hat oder die verurteilte Person in ihr Heimatland geflohen ist. Das Übereinkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland am 18. Dezember 1997 gezeichnet worden. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Ratifikation des Zusatzprotokolls mit Nachdruck in Angriff nehmen, sobald eine mit Österreich und der Schweiz vereinbarte deutsche Sprachfassung vorliegt.

Nr. 168 **Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen vom 12. Januar 1998**

Das Zusatzprotokoll ergänzt das Europäische Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin vom 4. April 1997, dessen Artikel 1, 13 und 18 bereits eine Grundlage für ein striktes Verbot des Klonens von Menschen bilden. Es verbietet das Klonen menschlicher Lebewesen und trägt damit dem deutschen Embryonenschutzgesetz Rechnung, welches ebenfalls das Klonen menschlicher Lebewesen unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium, d. h. auch das Klonen von Embryonen zu Forschungszwecken untersagt. Das Protokoll ist von 24 der 40 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet und von drei Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Die Unterzeichnung durch die Bundesregierung setzt die vorherige oder gleichzeitige Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin voraus. Zu diesem Rahmenübereinkommen ist der Meinungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen.

Nr. 169 **Protokoll Nr. 2 vom 5. Mai 1998 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit**

Die Bundesregierung prüft, ob sie dieses Übereinkommen zeichnen wird.

Abschnitt III

Europarats-Übereinkommen, zu deren Zeichnung oder Ratifikation sich im Vergleich mit den vorherigen zweijährlichen Berichten kein neuer Stand ergeben hat:

Nr. 27 **Europäische Übereinkommen über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen vom 15. Dezember 1958**

Nr. 37 **Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Sammelausweisen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 16. Dezember 1961**

Nr. 51 **Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vom 30. November 1964**

Nr. 52 **Europäisches Übereinkommen über die Bestrafung von Straßenverkehrsdelikten vom 30. November 1994**

Nr. 57 **Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften vom 20. Januar 1966**

Nr. 60 **Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden vom 11. Dezember 1967**

Nr. 61 **Europäisches Abkommen über konsularische Aufgaben vom 11. Dezember 1967**

Nr. 68 **Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung vom 24. November 1969**

Nr. 70 **Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970**

Nr. 71 **Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger vom 28. Mai 1970**

Nr. 72 **Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren vom 28. Mai 1970**

Nr. 73 **Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972**

Nr. 75 **Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden vom 16. Mai 1972**

Nr. 76 **Europäisches Übereinkommen über die Fristberechnung vom 16. Mai 1972**

Nr. 77 **Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten vom 16. Mai 1972**

Nr. 78 **Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit vom 14. Dezember 1972**

- | | | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. 79 | Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden vom 14. Mai 1973 | Nr. 119 | Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut vom 23. Juni 1985 |
| Nr. 80 | Übereinkommen über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1973 | Nr. 120 | Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen vom 19. August 1985 |
| Nr. 82 | Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vom 25. Januar 1974 | Nr. 124 | Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nicht-staatlicher internationaler Organisationen vom 24. April 1986 |
| Nr. 83 | Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte vom 6. Mai 1974 | Nr. 128 | Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta vom 5. Mai 1988 |
| Nr. 84 | Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung vom 17. September 1974 | Nr. 129 | Durchführungsvereinbarung zum Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 26. Mai 1988 |
| Nr. 86 | Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen | Nr. 130 | Übereinkommen über Insidergeschäfte vom 20. April 1989 |
| Nr. 88 | Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen des Entzugs der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1976 | Nr. 133 | Protokoll vom 11. September 1989 zum Übereinkommen über Insidergeschäfte |
| Nr. 89 | Zusatzprotokoll vom 24. Juni 1976 zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung | Nr. 139 | Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert) vom 6. November 1990 |
| Nr. 91 | Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftung bei Körperverletzung und Tod vom 27. Januar 1977 | Nr. 142 | Protokoll vom 21. Oktober 1991 zur Änderung der Europäischen Sozialcharta |
| Nr. 93 | Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. November 1977 | Nr. 144 | Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene vom 5. Februar 1992 |
| Nr. 95 | Protokoll und Zusatzprotokoll Nr. 96 vom 24. November 1977 zum Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern | Nr. 149 | Zweites Protokoll vom 2. Februar 1993 zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern |
| Nr. 115 | Protokoll vom 25. Oktober 1983 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln | Nr. 150 | Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeit vom 21. Juni 1993 |
| Nr. 117 | Protokoll Nr. 7 vom 22. November 1984 zur Europäischen Menschenrechtskonvention | Nr. 154 | Protokoll vom 11. Mai 1994 zum Europäischen Übereinkommen über Soziale Sicherheit |
| | | Nr. 158 | Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 zur Europäischen Sozialcharta über ein Verfahren von Kollektivbeschwerden |

